

2988 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchengesetz geändert wird

Die Ausmerzentschädigung nach dem Bangseuchengesetz wurde zuletzt mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 214/1981 mit 2.250,- S als Grundbetrag sowie mit je einem Drittel des Grundbetrages für Rinder aus Bergbauernbetrieben als Betriebszuschlag und für Herdebuchrinder als Herdbuchzuschlag festgesetzt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Preise für Schlachtrinder und für die Wiederbeschaffung der Rinder sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates nunmehr vor, daß der Grundbetrag 2.850,- S und der Betriebszuschlag bzw. der Herdbuchzuschlag 950,- S betragen sollen.

Gemäß § 8 des Bangseuchengesetzes sind auch in bangfreien Gebieten periodische Untersuchungen durchzuführen, wobei das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz den Zeitraum zwischen zwei auf einanderfolgenden Untersuchungen bis zu drei Jahren erhöhen kann, wenn die Seuchenlage im Bundesgebiet dem nicht entgegensteht. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß von diesen Untersuchungen Rinder in ausschließlichen Mastbetrieben ausgenommen sind, wenn die Rinder ausschließlich aus bangfreien Beständen stammen. Außerdem soll der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz künftig auch Rinder mit einem Alter unter zwei Jahren von den periodischen Untersuchungen im Verordnungswege ausnehmen können, wenn die Seuchenlage im Bundesgebiet dem nicht entgegensteht.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juni 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 06 03

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatte

S t e i n l e
Obmann